154. Appellation betreffend Mitspracherecht an der Gemeindeversammlung in Unterstrass

1734 Dezember 3

Regest: Eine Gruppe von Männern, die einem Kreis von Bewohnern minderer Rechte in Unterstrass angehören, ist in ihrem Begehren um Mitsprache an der Gemeindeversammlung von den beiden Obervögten der Vier Wachten und Wipkingen mit Verweis auf ältere Entscheide abgewiesen worden. Da die Männer an Bürgermeister und Rat von Zürich appellieren wollen, stellen ihnen die Obervögte einen Appellationsschein aus.

Kommentar: Im Gegensatz zu den Gemeindegenossen von Unterstrass gehörten die Appellanten zum Kreis der Bewohner, die über keinen Anteil an den Gemeindenutzungen verfügten; die Appellation wurde am 22. Januar 1735 von Bürgermeister und Rat von Zürich abgewiesen (StAZH B II 808, S. 26-27). In einem erneuten Begehren forderten sie am 30. September 1763 das Recht auf Allmendnutzung und übrige gemeindsfreyheiten, namentlich das Stimmrecht. Einmal mehr entschieden die Obervögte, dass nur die Gemeindegenossen Anteil an der Allmende und das daraus abgeleitete Stimmrecht haben sollten, denn nur sie entrichteten den erheblichen Zins für den 1441 vom Spital übernommenen Ilanzhof (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 26). Damals seien 17 Männer im Besitz der Nutzungsrechte gewesen, mittlerweile seien es 45 Männer (StArZH VI.US.A.2.:41). Zu den Rechten der Gemeindebewohner auf der zürcherischen Landschaft vgl. Stahel 1941, S. 92-136; zum Anteil am Gemeindegut im Besonderen vgl. S. 122-127.

Auf unterthäniges anhalten und begehren Caspar Buchers, Cornell Remiß, Heinrich Dimberten alß abgeordnete einer anzahl junger mannschafft¹ an der Unternstraß, der gemeinds zugängen in derselben zusammenkonfften zu minderen und zu mehren, und gethaner gegenantwort von haubtmann und untervogt Rudolf Nötzli, sekelmeister Remmi, geschwohrnen Kuhnen und Landolten nammens einer erwürdigen gemeind daselbsten mit gezimmend und demüthigem ersuchen, daß sie bey ihren habenden gerechtsammen, documenten, brieffen und urtheilen³ gnädigst geschüzt bleiben möchten, ward mit recht gesprochen:

Weilen gleiches begehren schon den 25^{ten} jenner 1657², den 28^{ten} septembris 1682³ und den 24^{ten} septembris 1690⁴ vor mgndhh, den kleinen räthen, geschwebt, daßelbsten erkennt worden, daß es bey dem alten harkommen des mehrers halben in der gemeind sein fehrners verbleiben haben und also die in der gemeind sich befindenden junge mannschafft ihres begehrens halben ab und zur ruhe gewisen sein solle, lasen wir es bey disern oberkeitlichen erkanntnusen bewenden.

Über welche erkandtnuß sich die obgemeldte drey abgeordnete beschwerth zusein vermeint und deswegen eine appellation vor mgndhh, herren burgermeisteren und rath, angelegenlich verlanget, welches ihnenn auch vergönstiget und auf begehren gegenwerthige appellationn-schein zugestellt worden.

Actum, freytags, den 3^{ten} decembris 1734, presentibus hhh sekelmeister und fordester examinator Johann Conrad Escher und hhh zunfft und alt-kornmeister Johann Heinrich Meyer, beyderseithe deß raths loblicher statt Zürich und dismahl regierende neüw und alte hh obervögte der IV Wachten und Wipkingen.

Landtschreiber Johann Conrad Escher scripsit.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Appellation der jungen mannschafft von der Undernstraß und die vorgesetzten daselbst vom 3^{ten} decembris 1734 [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Samstag, den 22^{ten} jenner 1735⁵ [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Wegen der erstern pretendierenden zugangs und rechte zu minderen und zu zumehren in dortigen gemeinden

Original: StAZH A 149.1, Nr. 181; Doppelblatt; Johann Konrad Escher, Landschreiber der Kanzlei Vier Wachten; Papier, 22.5 × 34.5 cm.

a Korrigiert aus: urthlen.

15

- ¹ «Junge Mannschaft» oder die in den anderen hier erwähnten Quellen ebenfalls anzutreffende Bezeichnung «Gemeindskinder» bezieht sich nicht auf das Alter, sondern auf den minderen Rechtstatus dieser Gruppe der Wachtbewohner (Sigg 2006, S. 321).
- Aus diesem Urteil geht hervor, dass der Anspruch auf die Gemeinderechte über den Besitz eines mit der entsprechenden «Gerechtigkeit» ausgestatteten Hauses in Unterstrass definiert wird (StAZH B II 497, S. 54).
- Das genannte Datum war kein Tagungsdatum des Zürcher Rats. Der Entscheid ist im Ratsmanual nicht dokumentiert.
 - ⁴ Vgl. StAZH B II 630, S. 60. In diesem Ratsentscheid wird neben den hier ebenfalls erwähnten Urteilen auf eine Pergamenturkunde vom 22. Juni 1452 (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 30) und auf den Einzugsbrief vom 9. August 1671 verwiesen (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 131).
- ⁵ Zum Appellationsentscheid vgl. den Kommentar.